GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Aktuelles Reglement	Anpassungen	Bemerkungen
Reglement über die familienergänzende Betreuung **vom 29. November 2021**	**Reglement über die familienergänzende Betreuung** **vom 30. November 2026**	
Die Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 folgendes Reglement:	Das vorliegende Reglement betrifft ausschliesslich die Betreuung von Kindern im Schulbereich sowie für die Betreuung in der frühen Förderung im Vorschulbereich. Der Betreuung im Vorschulbereich wird durch das kantonale Gesetz über die familienergänzende Betreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) geregelt und ist deshalb vorliegend ausgenommen.	Das neue kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) ist mit Ausnahme von §§ 12 bis 21 am 1. Januar 2026 in Kraft. §§ 12 bis 21 treten am 1. August 2026 in Kraft. Neu wird der Vorschulbereich vom Kanton geregelt. Damit auf einen Blick klar ist, dass vorliegendes Reglement nur die Betreuung von Kindern im Schulalter und im Bereich der frühen Förderung betrifft, wurde eine Anmerkung aufgenommen.
A. Allgemeine Bestimmungen	**A. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Inhalt	**§ 1 Inhalt**	
1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung des Besuchs von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung durch die Gemeinde Udligenswil im Vorschul- und Schulbereich.	1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung des Besuchs von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Schulbereich und die Unterstützung von Angeboten der frühen Förderung im Vorschulbereich durch die Gemeinde Udligenswil ~~im Vorschul- und Schulbereich.~~	
2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Udligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung.	2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Udligenswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ~~und der frühen Förderung~~ im Schulbereich.	Die Höhe und den Umfang der Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich werden durch das kantonale Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Die Gemeinde Udligenswil will wie bisher die externe Kinderbetreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule unterstützen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde geht damit über jene des Kantons hinaus und ist deshalb in diesem Reglement zu regeln. Hinzu kommt der Bereich der frühen Förderung, der unabhängig von der Kinder-

		betreuung auch nach Erlass des neuen KiBeGe in die Kompetenz der Gemeinde fällt.
§ 2 Ziele 1 Die Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil verfolgt folgende Ziele: a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit; b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe; c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung; d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder; e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes; f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.		
§ 3 Begriffe 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich. 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule. 4 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.	**§ 3 Begriffe** 1 *aufgehoben* 1 Der Vorschulbereich für die frühe Förderung umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. 3 Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL 400a) 4 Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Udligenswil, welche an die Erziehungsberechtigten von Kindern im Schulbereich ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden.	Erziehungsberechtigte= Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil 1 Die Gemeinde Udligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten: a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte und einer Tagesfamilie; b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen und einer Tagesfamilie.	**§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Udligenswil** 1 Die Gemeinde Udligenswil unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten a. *aufgehoben*	Anpassung aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmung KiBeG. (§ 2). Die Unterstützung im Vorschulbereich sind im KiBeG definiert, weshalb dieser Abs. aufgehoben werden kann.
2 Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen wie z.B. die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit, Spielgruppe oder Musikschule, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen. Der Gemeinderat wird auch ermächtigt, für den Schulbereich gemäss § 3 Abs. 3 die Unterstützung im Einzelfall bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit auszuweiten.	2 Der Gemeinderat kann ~~in der Verordnung weitere Formen benennen wie z.B. die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit, Spielgruppe oder Musikschule, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen~~ die frühe Förderung gemäss § 3 Abs. 1 wie in § 11 umschrieben unterstützen. Für den Schulbereich	Die Kann-Formulierung heisst, falls die Gemeinde Sparübungen oder Budgetkürzung vornimmt, wird diese Leistung nicht mehr bezahlt. Die Leistungen nach KiBeG werden unabhängig davon ausgerichtet.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.	gemäss § 3 Abs. 2 wird der Gemeinderat ermächtigt, die Unterstützung im Einzelfall bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit auszuweiten. 3 *aufgehoben*	Dieser Abs. wird aufgehoben, da die Gemeinde nicht die Kompetenz hat über Platzangebote von Dienstleistenden zu entscheiden. Gemäss § 5 Abs. 1 KiBeG müssen die Gemeinden ein ausreichendes Angebot an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität sicherstellen.
§ 5 Finanzierung Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Udligenswil, welche an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden.	**§ 5 Finanzierung** Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. ~~Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Udligenswil, welche an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden.~~	Die Definition der Betreuungsgutscheine sind neu unter § 3 geregelt.
B. Betreuungsgutscheine		
§ 6 Anspruchsberechtigung 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Udligenswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Udligenswil haben.		
2 Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt bei den Betreuungsangeboten bei a zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent; b einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent; c einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.	2 *Aufgehoben*	Absätze 2 bis 6 betreffen nur den Vorschulbereich. Da diese neu im KiBeG geregelt sind, können sie hier aufgehoben werden. Durch die Aufhebung der Absätze ändert sich die Nummerierung.
3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden a die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung; b die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung; c der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.	*3 Aufgehoben*	
4 Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.	*4 Aufgehoben*	
5 Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. e muss für den Besuch der Betreuungsangebote Kindertagesstätten, Tagesfamilien und, wenn vom Gemeinderat eingeführt, bei der Betreuung zu Hause ohne Hausarbeit für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.	*5 Aufgehoben*	
6 Für alle anderen Angebote gibt es keine Vorgaben für den Erhalt von Gemeindebeiträgen.	*6 Aufgehoben*	

7 Die zuständige Ressortverantwortliche der der zuständige Ressortverantwortliche ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:

a. 10 Prozent des steuerbaren Vermögens;

b. Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;

c. Beiträge an die Säule 3a.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

1 Bei den Betreuungsformen Kindertagesstätten, Tagesfamilien und, wenn vom Gemeinderat ein-geführt, bei der Betreuung zu Hause ohne Hausarbeit, richtet sich bei Kindern im Vorschulalter die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungselemente) nach dem massgebenden Einkommen sowie nach dem Erwerbspensum.

2 Bei allen anderen unterstützen Angeboten richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nach dem massgebenden Einkommen.

3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

4 Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt einmal jährlich durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

5 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

6 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

1 Aufgehoben.

2 ~~Bei allen anderen unterstützen Angeboten richtet sich~~ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen nach § 7 dieses Reglements.

2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsabteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.		
3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.		
§ 10 Teilnehmende Angebote	**§ 10 Teilnehmende Angebote**	
1 Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.	1 Vergütungen an die Erziehungsberechtigte können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.	Anstelle von Eltern wurde der Begriff in Erziehungsberechtigte gewechselt.
2 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.		
3 Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche das Recht, nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.	*3 Aufgehoben*	Kindertagesstätten werden neu durch den Kanton beaufsichtigt. Kontrollen zur Sicherung der Qualität liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Kantons und sind im KiBeG geregelt.
4 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlung. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Formen im Sinne von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes unterstützt, entscheidet die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche auch über die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit, Spielgruppen, Musikschulen etc.	4 *Aufgehoben*	Dieser Absatz betrifft nur den Vorschulbereich. Da dies neu im KiBeG geregelt ist, kann er hier aufgehoben werden.
C. Weitere Bestimmungen	**C. Weitere Bestimmungen**	
§ 11 Förderbeiträge	**§ 11 Förderbeiträge**	
1 Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.		
2 Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in der Verordnung benannt.	2 Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. ~~Die anerkannten Qualitätslabel sind in der Verordnung benannt.~~	Die Qualitätsstandards werden gemäss § 4 Abs. 1 KiBeG vom Regierungsrat festgelegt. Die Gemeinden können über die Mindestvorgaben hinausgehende Qualitätsstandards festlegen, welche dann jedoch von der zuständigen Dienststelle zu genehmigen sind (vgl. § 6 Abs. 2 KiBeG). Derzeit stützt sich die Gemeinde Udligenswil auf die Mindeststandards gemäss kantonalem Recht. Eine Erwähnung wird hier deshalb nicht benötigt und wird gestrichen.
3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.		
D Schlussbestimmungen	**D. Schlussbestimmungen**	

§ 12 Verordnung 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung. 2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.		
§ 13 Zuständigkeiten 1 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. 2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	**§ 13 Zuständigkeiten** 1 Die zuständige Ressortverantwortliche oder der zuständige Ressortverantwortliche verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine im Schulbereich bzw. des Tarifs im Einzelfall.	
§ 14 Rechtsmittel 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins, bzw. des Elternbeitrages kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Ressorts nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.	**§ 14 Rechtsmittel** 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde über Beiträge für schulergänzende Tagesstrukturen ~~bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins, bzw. des Elternbeitrages~~ kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Ressorts nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.	
§ 15 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 per 1. August 2022 in Kraft. Udligenswil, 29. November 2021 **GEMEINDERAT UDLIGENSWIL** Gemeindepräsident Florian Ulrich Gemeindeschreiber Reto Schöpfer	**§ 15 Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 per 1. Dezember 2026 in Kraft Udligenswil, 30. November 2026 **GEMEINDERAT UDLIGENSWIL** Gemeindepräsident Florian Ulrich Gemeindeschreiber René Dähler	